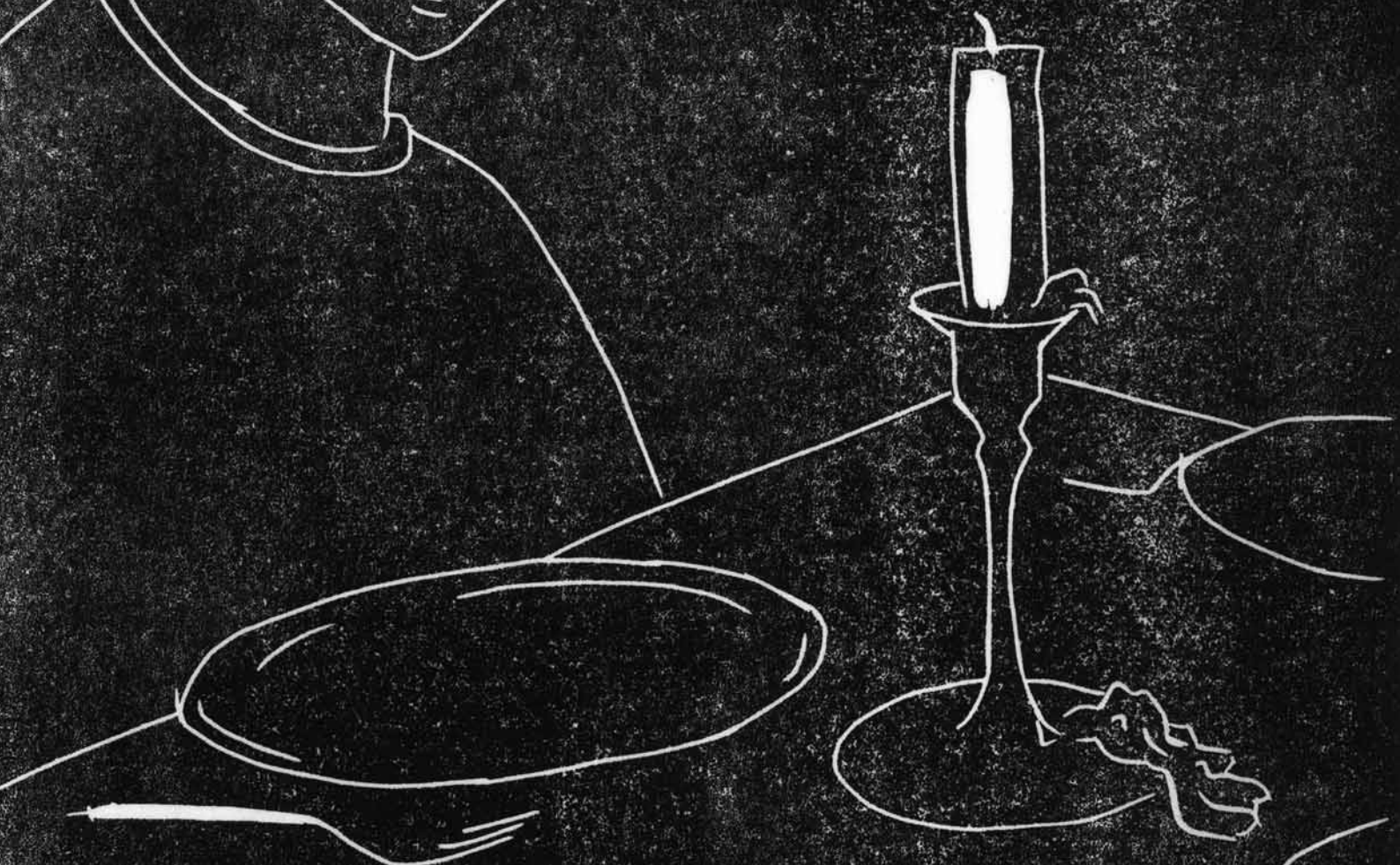


**HAPPY
BIRTHDAY**



Zu früh volljährig

Wie Deutschland unbegleiteten Minderjährigen verwehrt, mit ihren Eltern aufzuwachsen. Ein Überblick über die rechtliche Regelung für Elternnachzug. Von Sebastian Muy

Das Alter eines Menschen und welche Erwartungen, Rechte und Bedeutungen mit einem bestimmten Alter verbunden sind, das ist kein Naturgesetz. Es sind gesellschaftlich umkämpfte Konstruktionen. Ein aktuelles Beispiel für Auseinandersetzungen darum, welche Rechte mit einem bestimmten Alter verbunden sind, betrifft den Familiennachzug zu minderjährigen Geflüchteten, die ohne Begleitung von Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland angekommen und während ihres Asylverfahrens 18 Jahre alt geworden sind.

Die rechtlichen Bedingungen, um Familienangehörige von Geflüchteten in die BRD zu holen, stehen im deutschen Aufenthaltsgesetz. Dessen Regelungen basieren auf dem Konzept der „Kernfamilie“: „Anerkannte Flüchtlinge“ haben meist einen Rechtsanspruch auf Nachzug ihrer Ehepartner*innen sowie ihrer minderjährigen Kinder. Unbegleitete minderjährige (sogenannte umF) haben einen Anspruch auf Nachzug ihrer Eltern. Volljährige Kinder zählen nicht mehr zur Kernfamilie. Das Recht, zu ihren Eltern nachzuziehen oder ihre Eltern nachzuholen, wird ihnen grundsätzlich verweigert. Sie gelten als „sonstige Familienangehörige“ – ihr Nachzug ist laut Gesetz nur dann möglich, „wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist“ (§ 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

Laut den Verwaltungsvorschriften können härtefallbe gründende Umstände zum Beispiel Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychische Not sein. Also wenn ein Familienmitglied dringend auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitgliedes in der BRD angewiesen ist. In der Praxis aber ist diese rechtliche Hürde meist unüberwindbar. Die Regelung

geht also davon aus, dass Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres „grundsätzlich keine familiäre Lebenshilfe“ mehr benötigen, wie es in einem einschlägigen Gesetzeskommentar heißt (siehe Bermann/Dienelt, Ausländerrecht, 2013). Es handelt sich bei der Regelung also um eine rechtliche Fiktion, eine Annahme über die Selbstständigkeit und Autonomie Volljähriger, die mit der Lebensrealität geflohener Menschen nichts zu tun hat. Auf das Leben Geflohener in der BRD hat die Verweigerung von Familiennachzug weitreichende Folgen.

Kein Elternnachzug für Volljährige

Eigentlich haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, denen im Asylverfahren der Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt wird, einen Rechtsanspruch darauf, ihre Eltern nach Deutschland nachzuholen. So steht es in § 36 Absatz 1 des AufenthG und auch in der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (Artikel 10 Absatz 3). Dieses Recht endet jedoch, so wollen es die deutschen Behörden, mit dem 18. Geburtstag der*des betroffenen Jugendlichen. Ob diese zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig waren, soll dabei keine Rolle spielen. In der Praxis bedeutet das: Die Möglichkeit, die eigenen Eltern nachzuholen und bei ihnen aufzuwachsen, hängt davon ab, wie lange die Behörden zur Bearbeitung eines Asylantrags beziehungsweise des Antrags auf Elternnachzug brauchen.

So auch in anderen EU-Ländern: In den Niederlanden galt bis 2018 eine ähnliche Rechtspraxis. Das veranschaulicht der Fall von „A und S“, den Eltern eines eritreischen Mädchens mit GFK-Flüchtlingsstatus. 2014

war sie als unbegleitete Minderjährige in die Niederlande eingereist und hatte dort einen Asylantrag gestellt. Während des Asylverfahrens wurde sie volljährig. Die Eltern hatten erfolglos versucht, nachzuziehen und klagten 2015 gegen die Ablehnung ihrer Visumanträge. Das niederländische Gericht legte diesen Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zur Klärung vor. Vom EuGH wollte es wissen: Ist eine unbegleitete Person, die minderjährig einreist, einen Asylantrag stellt, während des Asylverfahrens die Volljährigkeit erreicht und erst danach anerkannt wird, „unbegleitete Minderjährige“ im Sinne der Richtlinie zur Familienzusammenführung? Behält sie folglich das Recht auf Elternnachzug? Muss „A und S“ die Einreise gestattet werden?

EuGH sieht das anders als Nationalstaaten: Rechtsanspruch erlischt nicht zum 18. Geburtstag

Am 12. April 2018 entschied der EuGH über den Fall, und es war ein Erfolg für „A und S“. Für den Anspruch auf Elternnachzug ist es unerheblich, ob die*der Jugendliche während des Asylverfahrens volljährig wird. Was zählt ist das Alter der Geflohenen zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Das Gericht stützt seine Entscheidung dabei auf die Auslegung von EU-Recht. Die europäischen Mitgliedsstaaten müssen sich bei der Auslegung der Richtlinie zur Familienzusammenführung an die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit halten. Das heißt in Bezug auf den Nachzug der Eltern zu ihren Kindern Folgendes: Würde es auf den Zeitpunkt ankommen, zu dem ihre Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt wird, so das Gericht, hätte dies zur Folge, dass zwei unbegleitete Minderjährige gleichen Alters, die am gleichen Tag einen Asylantrag stellen, je nach der Bearbeitungsdauer dieser Anträge unterschiedlich behandelt werden würden, ohne dass sie hierauf irgendeinen Einfluss hätten. Mit anderen Worten: Die Geflohenen dürfen im Zweifelsfall ihre Eltern nicht nachholen, weil ihre Anträge zu lange in den bürokratischen Mühlen etwa der deutschen oder niederländischen Behörden festhingen.

Der Gerichtshof in Luxemburg warnte davor, dass Behörden die Verfahren von unbegleiteten minder-

jährigen Flüchtlingen nicht beschleunigt bearbeiten, sondern im Gegenteil verzögern könnten. Gilt hingegen der Zeitpunkt, zu dem der Asylantrag gestellt wird, so werde „die gleiche und vorhersehbare Behandlung aller Antragsteller [gewährleistet], die sich zeitlich in der gleichen Situation befinden“, so die

Begründung des EuGH. Dieser stellt klar: Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist ein rein „deklaratorischer Akt“. Das bedeutet: Die betreffende Person ist bereits zum Zeitpunkt der Einreise und des Asylantrags „Flüchtling“ im Sinne der GFK. Im Asylverfahren wird dies lediglich festgestellt. Das Recht auf

Elternnachzug darf also nicht davon abhängen, wann eine Behörde offiziell feststellt, dass jemand „Flüchtling“ ist.

Hoffnung auf Wiedersehen mit den Eltern

Bei vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland, die während des Asylverfahrens oder auch danach volljährig geworden sind, also ihre Eltern nicht mehr nachholen konnten, keimte nach Bekanntwerden des Urteils Hoffnung auf. Ihre Eltern beantragten Visa bei einer deutschen Auslandsvertretung, oder sie legten Beschwerde („Remonstrations“) gegen abgelehnte Anträge ein.

Nach einigen Monaten folgte dann die Ernüchterung: Statt Visa erhielten die Eltern Ablehnungsbescheide. In diesen stand, das Urteil des EuGH entfalte für Deutschland „keine Bindungswirkung“; die niederländische Rechtslage unterscheide sich deutlich von der deutschen. In den Niederlanden hätten die Eltern von Minderjährigen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, das nicht mit dem Ende der Minderjährigkeit erlischt. In Deutschland werde das Aufenthaltsrecht hingegen nur bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit erteilt.

Der Unterschied zwischen der Rechtslage in den Niederlanden und der BRD war und ist weiterhin: Die nachgezogenen Eltern bekommen in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Elternnachzugs nur bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Danach müssen sie einen Asylantrag stellen, oder sie bekommen, wie in Berlin, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, weil sie aus familiären Gründen nicht abgeschoben werden können. In den Niederlanden bekommen die Eltern von vornherein eigenständi-

ges Aufenthaltsrecht über den 18. Geburtstag des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings hinaus.

Trotz EuGH: Das Auswärtige Amt blockiert Eltern

Einige Betroffene wehrten sich erneut juristisch gegen diese Ablehnungsbescheide – und bekamen zunächst Recht. Das Verwaltungsgericht Berlin verpflichtete in seinem Urteil vom 1.2.2019 das Auswärtige Amt mit Bezug auf besagtes EuGH-Urteil, den Ablehnungsbescheid der Deutschen Botschaft Beirut aufzuheben. Die Mutter eines mittlerweile 20-jährigen Syers sollte demnach ein Visum zum Familiennachzug erhalten. Das Gericht stellte sich damit gegen die Argumentation des Auswärtigen Amtes: Der EuGH habe unmissverständlich festgestellt, dass die Bestimmung des Zeitpunkts, bis zu welchem ein Flüchtling minderjährig sein muss, um das Recht auf Elternnachzug in Anspruch nehmen zu können, nicht dem Ermessen der Einzelstaaten überlassen bleiben kann. Das Urteil gelte für alle EU-Staaten gleichermaßen. Und zwar unabhängig von der Frage, ob die Eltern nach der Einreise ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten oder nicht.

Das (SPD-geführte) Auswärtige Amt akzeptierte die bis hierhin einheitliche Rechtsprechung trotzdem nicht, obwohl darin nachvollziehbar argumentiert wurde. Das Amt ging vielmehr in Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht. Dort entschieden die Richter*innen nach mehr als einem Jahr am 23.4.2020, selbst doch nicht zu entscheiden, sondern nochmals den EuGH anzurufen. Sie wollten zusätzlich klären lassen, ob die vom EuGH für ausreichend erklärte Minderjährigkeit im Zeitpunkt des Asylantrags auch zum Recht auf Familiennachzug führt, wenn – wie nach deutschem Recht – die Eltern nur bis zur Volljährigkeit des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung erhalten.

Gerichtliche Dauerschleife statt effektiver Rechtsschutz

Im niederländischen Ursprungsfall hatte es von der Anrufung des EuGHs bis zu dessen Entscheidung anderthalb Jahre gedauert. Geht man von einer ähnlichen Zeitspanne aus, wäre etwa Ende 2021, Anfang 2022 mit einem erneuten Urteil zu rechnen. Angesichts einer jahrelangen Bearbeitungszeit mutet die zweite Frage, die das Bundesverwaltungsgericht dem EuGH vorlegte, geradezu zynisch an: Sei für den Rechtsanspruch auf Familiennachzug – neben der Eltern-Kind-Verwandtschaft – „auch ein tatsächliches Familienleben erforderlich“? Schließlich hat das

Auswärtige Amt der Bundesrepublik zu verantworten, dass inzwischen volljährig gewordene Kinder jahrelang getrennt von ihren Eltern aufwachsen mussten. Zu verantworten hat es das Amt, indem es sich weigerte, eine klare EuGH-Rechtsprechung und nationale Gerichtsurteile, die diese stützen, auch in die Tat umzusetzen.

Wer versucht, Recht durch Klagen durchzusetzen, hat wenig davon, wenn Urteile eigentlich zu seinen*ihren Gunsten ausfallen, sie aber von den Behörden nicht umgesetzt werden. Für die Kläger*innen geht es nicht darum, in mehrjährigen gerichtlichen Auseinandersetzungen abstrakte Rechtsfragen zu klären. Sondern ihnen geht es darum, Entscheidungen von Behörden, die zu ihren Ungunsten ausfallen, gerichtlich überprüfen zu lassen – mit dem Ziel, diese Entscheidungen gegebenenfalls korrigieren zu lassen. Effektiver Rechtsschutz setzt voraus, dass Gerichtsentscheidungen zugunsten der Kläger*innen auch innerhalb einer absehbaren Zeit umgesetzt werden.

Corona: Neue Visa auch nach dem 18. Geburtstag?

Das deutsche Dogma zur Verweigerung von Familienzusammenführung nach dem 18. Geburtstag von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gerät nun ausgerechnet wegen Corona ins Schwanken. Einreisebeschränkungen, geschlossene Auslandsvertretungen und fehlende Reisemöglichkeiten haben eine rechtzeitige Einreise für die Eltern von Mitte März bis Anfang Juli meist völlig verhindert. Sind in dieser Zeit bereits erteilte Visa abgelaufen, ohne dass sie zur Einreise genutzt werden konnten, soll daher aus Gründen des Vertrauensschutzes, so das Bundesinnenministerium, eine Neuvisierung zum Elternnachzug auch dann möglich sein, wenn das in Deutschland lebende Kind zwischenzeitlich volljährig geworden ist.

Erst unter den Bedingungen einer globalen Pandemie scheint sich in der Bundesregierung nun ansatzweise Einsicht durchzusetzen. Nämlich, dass es auch rechtlich unhaltbar ist, die Zusammenführung von Familien aufgrund von Umständen zu verwehren, auf die die Jugendlichen und ihre Angehörigen keinen Einfluss haben. Jenseits der Corona-Krise steht diese Einsicht jedoch weiterhin aus.<

Sebastian Muy ist Sozialarbeiter im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Geflüchtete und Migrant*innen (BBZ) in Berlin.